

Siebente Sitzung – Septième séance

Mittwoch, 4. Dezember 2002

Mercredi, 4 décembre 2002

11.35 h

00.094

Gleiche Rechte für Behinderte. Volksinitiative. Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen

Droits égaux pour les personnes handicapées. Initiative populaire. Loi fédérale sur l'élimination des inégalités frappant les personnes handicapées

Différences – Divergences

Botschaft des Bundesrates 11.12.00 (BBl 2001 1715)
Message du Conseil fédéral 11.12.00 (FF 2001 1605)

Bericht SGK-NR 20.09.01
Rapport CSSS-CN 20.09.01

Ständerat/Conseil des Etats 02.10.01 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 05.10.01 (Frist – Délai)
Nationalrat/Conseil national 13.06.02 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 17.06.02 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 18.06.02 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 23.09.02 (Différences – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 25.11.02 (Différences – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 02.12.02 (Différences – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 04.12.02 (Différences – Divergences)
Einigungskonferenz/Conférence de conciliation 10.12.02
Ständerat/Conseil des Etats 10.12.02 (Différences – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 11.12.02 (Différences – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 13.12.02 (Schlussabstimmung – Vote final)
Nationalrat/Conseil national 13.12.02 (Schlussabstimmung – Vote final)

2. Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen

2. Loi fédérale sur l'élimination des inégalités frappant les personnes handicapées

Art. 7 Abs. 1

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Zäch, Baumann Stephanie, Bruderer, Dormann Rosmarie, Fasel, Goll, Gross Jost, Rechsteiner Paul, Robbiani, Rosini)

Bst. a

.... kann ein Rechtsanspruch

Bst. b

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 7 al. 1

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Zäch, Baumann Stephanie, Bruderer, Dormann Rosmarie, Fasel, Goll, Gross Jost, Rechsteiner Paul, Robbiani, Rosini)

Let. a

.... personne peut faire valoir

Let. b

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Zäch Guido (C, AG): Eine durch den Stichentscheid des Kommissionspräsidenten aus dem Gleichgewicht gebrachte Minderheit möchte Ihnen beantragen, das ominöse Wort «ausnahmsweise» zu streichen. Ein Gesetz sollte angewendet werden und nicht nur ausnahmsweise zur Anwendung kommen. So einfach ist das.

Ich bitte Sie also, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen und das Wort «ausnahmsweise» aus dem Gesetzestext herauszunehmen.

Bruderer Pascale (S, AG): Die Geschichte dieses Artikels ist lang und irgendwie symptomatisch für das ganze Gesetz. Die Rechtsansprüche bei Bauten und Anlagen entsprechen sozusagen den Zähnen dieses Gesetzes; allzu viele solcher Zähne gibt es nicht mehr. Jetzt sind wir drauf und dran, auch die letzten lockeren Zähne noch ziehen zu wollen.

Worum geht es? Erinnern Sie sich an die ursprüngliche Fassung des Bundesrates? Sie ist auf der Fahne ersichtlich; danach hätte man Rechtsansprüche unabhängig von bestimmten Verfahrensabschnitten geltend machen können. Der Ständerat hat sich dagegen gewehrt. Er wollte die subjektiven Rechte des Einzelnen auf die Dauer des Baubewilligungsverfahrens beschränken. Wir waren uns in diesem Rat einig: Eine solche Einengung der inhaltlichen Tragweite dieses Gesetzes lehnen wir ab. Auch Frau Bundesrätin Metzler hat uns dazu aufgefordert, an unserer Version festzuhalten. Unsere damalige Version war viel näher beim Entwurf des Bundesrates als die ständerätliche Version.

Nun hat der Ständerat als Kompromiss beschlossen, die zivilrechtliche Klagemöglichkeit für gesetzlich festgelegte Ausnahmefälle vorzusehen. Das entspricht nicht den Anliegen der Betroffenen, und es entspricht auch nicht unseren Vorstellungen. Beunruhigt waren wir auch über die Auslegung des Artikels in der Debatte im Ständerat durch Herrn Frick; er schloss in seinem Votum nämlich die so genannten kleinen Baubewilligungsverfahren aus. Deren Charakteristikum ist es ja gerade, dass keine Baupublikation erfolgt, sondern lediglich die betroffenen Nachbarn informiert werden. Das heisst, betroffene Behinderte und auch die Behindertenorganisationen werden gar nicht die Gelegenheit haben, sich während des Baubewilligungsverfahrens äussern zu können. Es liegt also auf der Hand, dass das kleine Baubewilligungsverfahren nicht aus dem Geltungsbereich ausgeschlossen werden kann. Glücklicherweise wurde dies in der Kommission seitens der Verwaltung insofern geklärt, als die Auffassung von Herrn Frick jetzt als widerlegt betrachtet werden kann. Das kleine Baubewilligungsverfahren gehört also zu einer der möglichen Situationen, in welchen ein Rechtsanspruch auf Beseitigung im Zivilverfahren geltend gemacht werden kann.

Wir sind nach wie vor der überzeugten Ansicht, dass unsere ursprüngliche Variante effizienter durchzusetzen und um einiges praktikabler ist. Wir haben aber im Sinne der Differenzbereinigung darauf verzichtet, ein weiteres Mal Festhalten zu beantragen. Nun liegt ein Minderheitsantrag Zäch auf dem Tisch, welcher zwar unseres Erachtens auch nicht wirklich das Gelbe vom Ei, wohl aber klarer als die ständerätliche Version ist. Wir unterstützen darum klar die Minderheit Zäch, nicht zuletzt, weil wir hoffen, dass es so anlässlich der Einigungskonferenz noch einmal Gelegenheit gibt, über Sinn und Inhalt dieses Artikels – darüber, was wir mit diesem Artikel wollen – zu reden. Es ist ein sehr wichtiger Artikel; ich habe es anfangs erwähnt.

Die SP-Fraktion ist also auch mit dem Antrag der Minderheit nicht vollständig glücklich, aber sie ist immerhin damit ein-

verstanden. Wir bitten Sie, der Minderheit Zäch zuzustimmen.

Graf Maya (G, BL): Die grüne Fraktion unterstützt hier die Minderheit Zäch zähneknirschend. Es ist ein Kompromiss, der uns ganz und gar nicht befriedigt. Artikel 7 ist, wie Sie wissen, ein zentraler Punkt im Gleichstellungsgesetz für diejenigen Menschen, für die wir dieses Gesetz machen; das sollten wir nicht vergessen. Hier kann nämlich der Rechtsanspruch auf hindernisfreien Zugang im öffentlichen Raum geltend gemacht werden.

Der hindernisfreie Zugang ist die wichtigste Voraussetzung für die Teilnahme und die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen und beruflichen Leben. Wenn es keine Selbstverständlichkeit für unsere Gesellschaft ist und wir es nicht schaffen, unsere öffentlichen Bauten und Anlagen hindernisfrei zu bauen und auch bei einer Erneuerung einer Baute daran zu denken, dann können wir noch lange von Integration reden. Mit diesem Artikel 7 hätten wir eben die Chance, hier auch zu handeln. In der ursprünglichen Fassung hiess es ja kurz und bündig, dass eigentlich die Eigentümerin oder der Eigentümer diese Benachteiligung beseitigt oder dies unterlässt: Es war ein klarer Rechtsanspruch.

Was heute, nach dem Differenzbereinigungsverfahren im Ständerat, vorliegt, ist ein Flickwerk und ein Kompromiss, der diesen zentralen Punkt verwässert. Es ist nur noch während des Baubewilligungsverfahrens möglich, eine Aufhebung der Benachteiligung zu verlangen; nach Abschluss des Baubewilligungsverfahrens könnte im Zivilverfahren dann nur ausnahmsweise ein Rechtsanspruch auf Beseitigung geltend gemacht werden. Das sind zu viele Hürden. Das ist nicht korrekt und nicht im Sinne der Menschen, die es betrifft. Heute können wir leider nur noch darüber entscheiden, ob es ausnahmsweise einen Rechtsanspruch auf Beseitigung im Zivilverfahren gibt oder ob es eben möglich ist, jederzeit als zweiten Schritt im Zivilverfahren einen Anspruch geltend zu machen.

Wir Grünen werden uns diesem Minderheitsantrag darum zähneknirschend anschliessen und betonen hiermit auch, dass wir auf die Volksinitiative hoffen, die gerade in diesem zentralen Bereich wieder einen Rechtsanspruch schaffen kann.

Widrig Hans Werner (C, SG): Wir haben das in der Fraktion nicht behandelt, aber wir sind ja in einem Differenzbereinigungsverfahren und nicht beim Punkt null; wir sind nicht beim Startblock. Wir haben noch zwei Differenzen. Ich bitte Sie, diese Differenzen im Sinne des Antrages der Mehrheit der Kommission zu bereinigen, damit wir dann nicht noch die Einigungskonferenz bemühen müssen. Das heisst bei Artikel 7d – ich spreche auch dazu –, der sich auf die Unentgeltlichkeit des Verfahrens bezieht: festhalten, für den Mehrheitsantrag der Kommission, also gegen den Ständerat. Ich denke, hier wird uns der Ständerat entgegenkommen. Auch bei Artikel 7, den wir jetzt gerade besprechen und wo es um dieses «ausnahmsweise» geht, bitte ich Sie, dem Mehrheitsantrag der Kommission zuzustimmen und damit dem Ständerat entgegenzukommen. Damit hätten wir diese beiden Differenzen erledigt.

Le président (Christen Yves, président): Die SVP- und die FDP-Fraktion unterstützen den Antrag der Mehrheit.

Gross Jost (S, TG), für die Kommission: Ich bitte Sie im Namen der Kommissionsmehrheit – der Entscheid fiel mit 11 zu 10 Stimmen mit Stichentscheid des Präsidenten –, der Mehrheit und dem Ständerat zu folgen. Der Ständerat ist uns beim wichtigen Artikel des Rechtsschutzes des Behinderten – mit Unterstützung der Verwaltung, kann man sagen – einen wesentlichen Schritt entgegengekommen: Er hat sich von der ausschliesslichen Fixierung auf das Baubewilligungsverfahren gelöst. Es besteht nun auch ein zivilrechtlicher Anspruch auf Beseitigung, wenn der nicht behin-

dertengerechte Mangel im Baubewilligungsverfahren nicht erkennbar war.

Das scheint zunächst eine atypische Kombination von zwei verschiedenen Verfahren zu sein. Das ist aber nur im Wortlaut der Fall. Wir haben durchaus Fälle in der Rechtspraxis, wo das auch so praktiziert wird, beispielsweise wenn im Anschluss an ein Baubewilligungsverfahren ein zivilrechtliches Immissionsverfahren erfolgt.

Was sind die typischen Anwendungsfälle, wo der Rechtsschutz des Behinderten ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens zur Anwendung kommen kann? Er kann zur Anwendung kommen:

1. wenn zu Unrecht kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wurde;
2. im so genannten kleinen Baubewilligungsverfahren, wo keine oder nur eine eingeschränkte Baupublikation erfolgt – hier müsste man Äusserungen im Ständerat korrigieren, grundsätzlich ist hier das zivilrechtliche Verfahren ausnahmsweise möglich –;
3. wenn die Mängel nicht in den Bauplänen erkennbar sind;
4. wenn der Bauherr abweichend von genehmigten Bauplänen gebaut hat.

Der Artikel ist wichtig, hat aber insoweit eine eingeschränkte Tragweite, als sich die Benachteiligung, die beseitigt werden soll, im Geltungsbereich des Gesetzes befinden muss; ich verweise auf den Geltungsbereich in Artikel 3 Buchstabe a des Gesetzes.

Zum Antrag der Minderheit Zäch, den die Kommissionsmehrheit zur Ablehnung empfiehlt: Das Wort «ausnahmsweise» hat keine juristische Bedeutung. Ob es drin ist oder nicht – der Rechtsschutz wird so oder so im Sinne des Grundsatzes gehandhabt. Es hat natürlich eine symbolische Bedeutung; es kann – das muss man sagen – das Ermessen des Richters oder der Behörde im Sinne einer etwas extensiveren oder einer restriktiveren Praxis beeinflussen. Die Kommissionsmehrheit ist aber zum Schluss gekommen, dass wir im Sinne der Sache die Differenzen zum Ständerat möglichst einschränken und dass wir anerkennen sollten, dass uns der Ständerat hier einen grossen Schritt entgegengekommen ist. Die Kommissionsmehrheit ist hier – es ist das Wort «zähneknirschend» verwendet worden – eher der Auffassung, dass es auf dieses Wort «ausnahmsweise» nicht zentral ankommt und dass der Rechtsschutz jetzt für den Nationalrat in einer befriedigenden Weise geregelt ist.

Meyer Thérèse (C, FR), pour la commission: Nous en sommes ici à l'élimination des divergences – les dernières, il n'y en a plus que deux.

Au sujet de l'article 7, qui est un des points centraux de la loi parce que les droits subjectifs sont très importants pour l'acceptation de la loi tout entière: lors de la dernière délibération, notre Conseil avait maintenu la possibilité d'un droit subjectif plus étendu que celui adopté par le Conseil des Etats, qui voulait le limiter à la procédure d'autorisation de construire. Or la pratique montre que tout ne peut pas être détecté à ce moment-là, d'où la décision de notre Conseil de maintenir sa version antérieure.

Le Conseil des Etats a examiné notre décision. Il propose de venir un peu à notre rencontre parce qu'il reconnaît que, dans la procédure d'autorisation, il y a beaucoup de cas: il y a l'enquête restreinte; il y a des constructions qui peuvent n'être pas conformes aux plans et donc le droit subjectif serait restreint pour ceux qui connaîtraient des problèmes d'accessibilité à ces bâtiments; il y a aussi quelquefois des corrections aux plans qui ne sont pas mises à l'enquête et qui posent ensuite des problèmes aux personnes handicapées.

La majorité de la commission vous propose de vous rallier au Conseil des Etats. La minorité Zäch voudrait supprimer le terme «exceptionnellement» qui se trouve dans la version du Conseil des Etats. Matériellement, qu'il soit là ou non, ce terme ne va pas influencer les droits des personnes qui pourront faire usage de ces droits de recours; c'est plutôt psychologiquement que la minorité estime qu'on pourrait très bien biffer ce terme.

La majorité de la commission vous demande de vous rallier à la décision du Conseil des Etats et donc d'éliminer la divergence.

Metzler Ruth, Bundesrätin: Der Nationalrat hat ja bei der letzten Beratung dieses Geschäfts die Differenz zum Ständerat aufrechterhalten, damit hier noch eine andere Lösung erarbeitet werden kann. Der Ständerat hat nun einen Kompromissvorschlag beschlossen, in dem grundsätzlich festgehalten wird, dass solche Rechtsansprüche möglichst nur im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens, also im kantonalen Verwaltungsverfahren geltend gemacht werden sollen, aber ausnahmsweise eben auch nach Abschluss des Baubewilligungsverfahrens; so, wie es Ihnen die Kommissionssprecher bereits dargelegt haben.

Es geht nun noch darum, das Wort «ausnahmsweise» zu streichen. Es ist richtig, dass es aus juristischer Sicht nicht notwendig wäre. Ich empfehle Ihnen aber, dieses Wort zu belassen, und zwar aus politischen Überlegungen: um eben kundzutun, dass die Rechtsansprüche wirklich vorab im Baubewilligungsverfahren geltend zu machen sind.

Dieser Kompromiss ist für mich eine zweckmässige Lösung, und ich bitte Sie deshalb, hier die Mehrheit zu unterstützen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 63 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 48 Stimmen

Art. 7d

Antrag der Kommission

Mehrheit

Festhalten

Minderheit

(Triponez, Borer, Bortoluzzi, Egerszegi, Gutzwiller, Hassler, Heberlein, Stahl)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 7d

Proposition de la commission

Majorité

Maintenir

Minorité

(Triponez, Borer, Bortoluzzi, Egerszegi, Gutzwiller, Hassler, Heberlein, Stahl)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Triponez Pierre (R, BE): Es geht hier um die allerletzte Differenz, nachdem wir uns soeben bei Artikel 7 dem Ständerat angeschlossen haben. Wir haben bei Artikel 7d noch eine Differenz, das ist aber die allerletzte. Die Minderheit empfiehlt Ihnen, auch diese auszuräumen, dann braucht es keine Einigungskonferenz.

Es geht um die Unentgeltlichkeit des Verfahrens. Ich möchte ganz kurz auf die Geschichte blicken: Der Bundesrat wollte seinerseits kein unentgeltliches Verfahren; Sie sehen das auch auf der Fahne ganz links. Der Ständerat hat sich damals dieser Lösung angeschlossen, dass ein Verfahren eben nicht unentgeltlich ist. Dann haben wir hier im Nationalrat beschlossen, dass die Verfahren nach Artikel 7 und 7a, also die Verfahren bezüglich der baurechtlichen Fragen, die wir soeben behandelt haben, «in der Regel unentgeltlich» seien – das als neues Element. Der Ständerat hat dann beschlossen, auf das «in der Regel» zu verzichten. Er ist in diesem Punkt sogar noch weiter gegangen als wir, hat aber dieses Verfahren auf die erste Instanz beschränkt und gesagt, soweit es sich um erstinstanzliche Verfahren handle, seien sie unentgeltlich – nicht nur in der Regel –, und nur wenn sich jemand mutwillig oder leichtsinnig verhalte, könnten ihm die Verfahrenskosten auferlegt werden, als Ausnahmefall.

Im Nationalrat haben wir in der zweiten Stufe – Sie sehen das in der dritten Spalte der Fahne – dann beschlossen, im ersten Satz bei unserer Fassung zu bleiben, und haben uns aber im zweiten Satz dem Ständerat angeschlossen und ge-

sagt: «Einer Partei, die sich mutwillig oder leichtsinnig verhält, können jedoch Verfahrenskosten auferlegt werden.»

Aufgrund dieser Lage hat der Ständerat dann seinerseits seine Version aufrechterhalten, dass das nur für die erstinstanzlichen Verfahren gilt. Er ist aber dabei geblieben, dass das nicht nur in der Regel so sein soll, sondern immer.

Die Kommissionsminderheit – es ist eine starke Minderheit – ist der Auffassung, dass es sich hier nicht mehr um eine wesentliche Frage handelt, dass es die allerletzte Differenz ist, die wir zum Ständerat haben, dass wir dieses Gesetz hier und heute verabschieden könnten, wenn Sie der Minderheit bzw. dem Ständerat auch in diesem letzten Punkt folgen.

Die Kommissionsminderheit empfiehlt Ihnen, der Minderheit und dem Ständerat zu folgen.

Bruderer Pascale (S, AG): Ich kann es hier sehr kurz und klar machen: Die SP-Fraktion kann eine Lösung nicht unterstützen, welche die Unentgeltlichkeit nur auf die erste Instanz beschränken will.

Nochmals die wichtigsten Argumente in Kürze:

1. Beschränken wir die Unentgeltlichkeit auf die erstinstanzlichen Verfahren, so bewirken wir damit eine Abschreckung, welche betroffene Personen davon abhalten könnte, überhaupt aktiv zu werden. Denn selbst bei einem Erfolg in erster Instanz kann nicht ausgeschlossen werden, dass in einer zweiten Instanz hohe Kosten anfallen werden, wenn nämlich die Gegenpartei das Verfahren weiterzieht. Wir müssen uns bewusst sein: Alleine die Angst vor den Kosten weiterer Verfahren kann hier eine betroffene Person davon abhalten, berechnete Anliegen geltend zu machen. Eine solche abschreckende Wirkung wollen wir mit unserer Gesetzgebung sicher nicht provozieren.

2. Wir haben uns im Laufe der Beratungen hier im Nationalrat überdeutlich für das Prinzip der Unentgeltlichkeit ausgesprochen. Wir unterstützen die Haltung der Verwaltung und auch des Bundesrates, wonach dieses Konzept nicht auseinander genommen werden soll, sondern konsequent verfolgt werden soll. Selbstverständlich – da sind wir eingeschwenkt – soll die Unentgeltlichkeit nicht bei mutwillig ausgelösten Verfahren oder bei leichtsinnigen Verfahren gelten.

3. Wir sind dem Ständerat in der letzten Differenzbereinigungsrunde bei diesem Artikel im Sinne eines Kompromisses entgegengekommen. Hier möchten wir nun die Differenz aufrechterhalten; das hat ja auch die grosse Mehrheit der Kommission im Sinn. Wir unterstützen die Mehrheit klar.

Damit können wir uns also der Mehrheit anschliessen, und wir bitten Sie, den Antrag der Minderheit Triponez überzeugt abzulehnen.

Le président (Christen Yves, président): Die liberale Fraktion unterstützt die Minderheit. Die grüne Fraktion unterstützt die Mehrheit.

Gross Jost (S, TG), für die Kommission: Die Kommission empfiehlt Ihnen hier mit klarer Mehrheit, bei der ursprünglichen nationalrätlichen Fassung und der ursprünglichen, etwas modifizierten bundesrätlichen Fassung zu bleiben. Herr Triponez, die Kommission ist dem Ständerat in drei von vier Punkten entgegengekommen. Man kann der Kommission oder der Kommissionsmehrheit also nicht vorwerfen, sie habe sich hier unflexibel gezeigt.

Die Unentgeltlichkeit des Verfahrens in diesem Bereich ist für die Behinderten ein ganz zentrales Anliegen. Wir haben den Grundsatz, den der Bundesrat hier eigentlich im Sinne einer Regel ohne Schranken vorgesehen hat, nachträglich noch eingeschränkt, indem wir mutwillige und leichtsinnige Prozessführungen von dieser Unentgeltlichkeit ausgeschlossen haben. Damit haben wir eine genügende Schrankenwirkung; wir haben eine Sanktionsmöglichkeit, sodass nicht einfach frivol auf Kosten des Staates prozessiert werden kann. Die Unentgeltlichkeit ist eben nicht nur in erster Instanz wichtig: Wenn man dies nur auf die erste Instanz beschränkt, setzen wir einen ganz ungünstigen Anreiz – unter

Umständen in die Richtung, dass Verfahren verlängert und nicht verkürzt würden.

Die Unentgeltlichkeit nur in erster Instanz kann natürlich schon die Entscheidung auf dieser Stufe beeinflussen. Die Behörde kann sich überlegen: Wenn der Behinderte dann also aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr weitermachen kann, fassen wir einen negativen Entscheid; ein Rechtsmittel wird dann förmlich provoziert. Der zweite Fall ist aber noch gravierender: wenn der Behinderte in erster Instanz obsiegt, der unterlegene Rechtsgegner dann ein Rechtsmittel ergreift und die betroffene Seite, die in erster Instanz an sich obsiegt hat, das Verfahren aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr weiterführen kann. Das wäre hochgradig stossend und sozial ungerecht, und das wollen wir und – so denke ich – das will mit Sicherheit die Mehrheit nicht.

Ich erinnere Sie daran, dass es in der ständerätlichen Kommission höchst umstritten war: Nur mit Stichtenscheid des Präsidenten wurde schon auf Kommissionsstufe beschlossen, nicht auf die Version des Nationalrates einzuschwenken. Im Ständerat hat man dann nicht weiter darüber diskutiert. Der Bundesrat plädiert aber, das wird dann Frau Metzler hier noch vortragen, klar für Festhalten an der modifizierten nationalrätlichen Fassung.

In diesem Sinne bitte ich Sie auch, in diesem einzigen, aber für die Behinderten wichtigen Punkt bei der nationalrätlichen und bei der ursprünglichen bundesrätlichen Fassung zu bleiben.

Meyer Thérèse (C, FR), pour la commission: Juste quelques mots pour compléter les dires du rapporteur de langue allemande. La majorité de la commission vous propose avec force de maintenir son idée de la dernière délibération. En effet, il a été admis, vous l'avez vu, même par le Conseil des Etats, que des procédures qui portent sur des droits prévus par les articles 7 et 7a peuvent bénéficier de la gratuité. L'idée de la majorité de la commission est de dire que si les procédures sont justifiées, qu'il n'y a pas de témérité ou de légèreté, il est normal que la procédure soit gratuite jusqu'au bout.

Donc, je vous demande de soutenir la proposition de la majorité.

Le président (Christen Yves, président): Die SVP- und die FDP-Fraktion unterstützen die Minderheit.

Metzler Ruth, Bundesrätin: Der Bundesrat hat ursprünglich das Prinzip der Unentgeltlichkeit nicht unterstützt, und zwar aus verfassungsrechtlichen Gründen. Aus Sicht des Bundesrates würde dies nämlich einen Eingriff in die kantonalen Kompetenzen darstellen. Sowohl der Nationalrat als auch der Ständerat waren aber der Auffassung, hier sei das Prinzip der Unentgeltlichkeit einzuführen. Dieses Gesetz überlässt zahlreiche Fragen der richterlichen Beurteilung. Wenn man zu diesem Prinzip Ja sagt, scheint es mir auch zweckmässig, dass man die Unentgeltlichkeit nicht nur auf das erstinstanzliche Verfahren beschränkt, sondern dass man sie auch für das zweitinstanzliche Verfahren vorsieht. In diesem Sinne bitte ich Sie, hier die Mehrheit zu unterstützen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 78 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 62 Stimmen

Art. 12a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Le président (Christen Yves, président): Une Conférence de conciliation sera donc convoquée.

02.043

Luftfahrtgesetz. Änderung

Loi fédérale sur l'aviation. Modification

Erstrat – Premier Conseil

Botschaft des Bundesrates 22.05.02 (BBl 2002 4430)

Message du Conseil fédéral 22.05.02 (FF 2002 4127)

Nationalrat/Conseil national 04.12.02 (Erstrat – Premier Conseil)

Kurrus Paul (R, BL), für die Kommission: Zunächst zur Ausgangslage dieses Geschäftes. Die Flugsicherung ist durch Artikel 40 des Luftfahrtgesetzes geregelt. Seit 1948 enthält dieser Artikel die gesetzliche Vorgabe, die zivile und die militärische Flugsicherung aufeinander abzustimmen und soweit betrieblich und technisch möglich zu vereinigen. Die Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates hat im Jahre 1998 mit einem Postulat den Bundesrat aufgefordert, die organisatorische Vereinigung der zivilen und militärischen Flugsicherung voranzutreiben. Gestützt auf gemeinsame Projektarbeiten der beiden Departemente VBS und UVEK, hat der Bundesrat am 24. Januar des letzten Jahres die Zusammenlegung der zivilen und militärischen Flugsicherung in die Gesellschaft Skyguide beschlossen. Mit dieser Vorlage soll die Rechtsgrundlage geschaffen werden, damit die finanziellen Folgen der Integration vom Bund mitgetragen werden können.

Die Integration verfolgt zwei Ziele: erstens die Erhöhung der Kapazität des schweizerischen Luftraumes und zweitens die Realisierung von Synergien und die Vermeidung von Doppelspurigkeiten. Mit dem revidierten Artikel 40 schaffen wir die Rechtsgrundlage, damit der Bund seiner Gesellschaft das nötige Eigenkapital für die Integration zur Verfügung stellen kann. Ferner soll mit dem revidierten Artikel 40 die Rechtsgrundlage geschaffen werden, um Skyguide die Rechnungslegung nach anerkannten internationalen Standards – den IAS, den «international accounting standards» – zu ermöglichen.

Bevor ich die Vorlage im Einzelnen durchgehe, möchte ich daran erinnern, dass wir hier nur über die Schaffung neuer Rechtsgrundlagen debattieren. Es handelt sich also nicht etwa um einen Ausgabenbeschluss. Sämtliche Ausgaben des Bundes werden vom Parlament im Rahmen von Budgetvorlagen noch separat zu genehmigen sein.

Im neuen Artikel 40 des Luftfahrtgesetzes werden vier Sachverhalte geregelt:

1. Die Rechtsgrundlage für einen Beitrag des Bundes an die Finanzierung des Neubaus in Dübendorf; das ist Artikel 40 Absatz 2bis.

2. Die Rechtsgrundlage, die Gesellschaft mit angemessenem Eigenkapital auszustatten; das ist Artikel 40 Absatz 2bis.

3. Die Rechtsgrundlage zur Finanzierung der Umstellung der Rechnungslegung auf IAS; das ist Absatz 2ter.

4. Die Rechtsgrundlage zur Finanzierung des Pensionsalters für die ehemaligen militärischen Flugverkehrsleiterinnen und -leiter; das ist Absatz 2quater.

In der Folge werde ich die einzelnen Elemente kurz erläutern; zunächst zum ersten Punkt, zur Rechtsgrundlage für den Finanzbeitrag des Bundes an die Finanzierung des Neubaus in Dübendorf: Um die mit der Integration bezweckten Synergien zwischen den militärischen und zivilen Flugsicherungssystemen zu realisieren, ist ein neues gemeinsames Betriebsgebäude der Skyguide in Dübendorf notwendig. Da Skyguide die Kosten dieses neuen Betriebsgebäudes nicht vollständig aus eigenen Mitteln finanzieren kann, soll der Bund einen Anteil der Kosten mittragen. Der Anteil des Bundes beträgt 40 Millionen Franken; weitere 70 Millionen Franken muss die Gesellschaft in Form von

